

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Walsdorf

Sitzungstermin: 14.03.2023
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 21:00 Uhr
Ort, Raum: Walsdorf, Bücherei

ANWESENHEIT:

Vorsitz

Herr Horst Well	Ortsbürgermeister
-----------------	-------------------

Mitglieder

Herr Tino Fiedler	
Frau Rebecca Hein-Hochmann	anwesend ab 19:05 Uhr
Herr Guido Kloep	
Herr Stefan Linnertz	anwesend bis 21:20 Uhr
Herr Hermann-Josef Meyers	Erster Beigeordneter
Herr Marco Müller	Beigeordneter
Herr Marco Petry	
Herr Jakob Schäfer	
Frau Renate Schäfer	
Herr Thomas Schmidt	

Ortsvorsteher

Herr Helmut Hohn	OV Zilsdorf
------------------	-------------

Verwaltung

Frau Maria Hohn	FB 3 Bürgerdienste
Herr Winfried Schegner	FB 2 Bauen und Umwelt

Fehlende Personen:

Mitglieder

Herr Tobias Trauden	entschuldigt
Herr Werner Wirtz	entschuldigt

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates Walsdorf waren durch Einladung vom 07.03.2023 auf Dienstag, 14.03.2023 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung werden keine Einwendungen erhoben. Der Ortsgemeinderat ist beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Einwohnerfragen
3. Forstbetrieb Walsdorf; Teilnahme am Förderprogramm "Klimaangepasstes Waldmanagement" - Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 1-4594/22/38-114
4. Erhöhung der Leistungsfähigkeit von 2 Rohrdurchlässen in Zilsdorf und Walsdorf
Vorlage: 2-3609/22/38-105
5. Bebauungsplanverfahren "Ober Michelpesch" - Auftragsvergabe für die Vorerkundung auf Kampfmittelbelastung
Vorlage: 2-0068/23/38-003
6. Kommunaler Klimapakt Rheinland-Pfalz - Beitritt der Ortsgemeinde
Vorlage: 1-0111/23/38-002
7. Einführung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge
Vorlage: 2-0099/23/38-006
8. Finanzangelegenheit - Erhöhung der Kautionshöhen Gemeindehäuser
Vorlage: 2-0074/23/38-004
9. Annahme von Zuwendungen
Vorlage: 1-0031/23/38-001
10. Informationen des Ortsbürgermeisters
11. Anfragen, Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Vertragsangelegenheiten
3. Grundstücksangelegenheiten
4. Informationen des Ortsbürgermeisters
5. Anfragen, Verschiedenes

Zur Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen, Änderungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht.

Protokoll:

TOP 1: Niederschrift der letzten Sitzung

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 08.12.2022 ist allen Ratsmitgliedern zugegangen. Es liegen keine Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge vor.

TOP 2: Einwohnerfragen

- Ratsmitglied Jakob Schäfer ist von Einwohnern bezüglich Güllefahrens im Bereich der Ortsgemeinde Walsdorf gefragt worden und trägt dieses Anliegen vor.
 - Ortsbürgermeister Well erklärt hierzu, dass er nach verschiedenen Beschwerden bei der Verbandsgemeinde und der SGD nachgefragt hat. Es wurde bestätigt, dass der entsprechende Landwirt die Erlaubnis zum Güllefahren hat und er sich an alle Vorgaben hält.

Weitere Fragen werden nicht gestellt.

TOP 3: Forstbetrieb Walsdorf; Teilnahme am Förderprogramm "Klimaangepasstes Waldmanagement" - Beratung und Beschlussfassung Vorlage: 1-4594/22/38-114

Sachverhalt:

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat am 11.11.2022 das Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ bekanntgemacht.

Zweck der Förderung ist die Änderung der Waldbewirtschaftung durch Einführung und Verbreitung eines in besonderem Maße an den Klimawandel angepassten Waldmanagements, welches resiliente, anpassungsfähige und produktive Wälder erhält und entwickelt.

Voraussetzung für den Erhalt der Förderung ist die Bereitschaft der Kommune, die nachfolgenden Kriterien zu erfüllen:

1. Verjüngung des Vorbestandes (Vorausverjüngung) durch künstliche Verjüngung (Vorausverjüngung durch Voranbau) oder Naturverjüngung mit mindestens 5- oder mindestens 7-jährigem Verjüngungszeitraum vor Nutzung bzw. Ernte des Bestandes in Abhängigkeit vom Ausgangs- und Zielbestand.
2. Die Naturverjüngung hat Vorrang, sofern klimaresiliente, überwiegend standortheimische Hauptbaumarten in der Fläche auf natürlichem Wege eingetragen werden und anwachsen.
3. Bei künstlicher Verjüngung sind die zum Zeitpunkt der Verjüngung geltenden Baumartenempfehlungen der Länder oder, soweit solche nicht vorhanden sind, der in der jeweiligen Region zuständigen forstlichen Landesanstalt einzuhalten. Dabei ist ein überwiegend standortheimischer Baumartenanteil einzuhalten.
4. Zulassen von Stadien der natürlichen Waldentwicklung (Sukzessionsstadien) insbesondere aus Pionierbaumarten (Vorwäldern) bei kleinflächigen Störungen.
5. Erhalt oder, falls erforderlich, Erweiterung der klimaresilienten, standortheimischen Baumartendiversität zum Beispiel durch Einbringung von Mischbaumarten über geeignete Mischungsformen.
6. Verzicht auf Kahlschläge. Das Fällen von absterbenden oder toten Bäumen oder Baumgruppen außerhalb der planmäßigen Nutzung (Sanitärhiebe) bei Kalamitäten ist möglich, sofern dabei mindestens 10 Prozent der Derbholz-masse als Totholz zur Erhöhung der Biodiversität auf der jeweiligen Fläche belassen werden.
7. Anreicherung und Erhöhung der Diversität an Totholz sowohl stehend wie liegend und in unterschiedlichen Dimensionen und Zersetzungsgraden; dazu zählt auch das gezielte Anlegen von Hochstümpfen.
8. Kennzeichnung und Erhalt von mindestens fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärttern pro Hektar, welche zur Zersetzung auf der Fläche verbleiben. Die Habitatbäume oder die Habitatbaumanwärtter sind spätestens zwei Jahre nach Antragstellung nachweislich auszuweisen. Wenn und soweit eine Verteilung von

fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärtlern pro Hektar nicht möglich ist, können diese entsprechend anteilig auf die gesamte Waldfläche des Antragstellers verteilt werden.

9. Bei Neuanlage von Rückegassen müssen die Abstände zwischen ihnen mindestens 30 Meter, bei verdichtungsempfindlichen Böden mindestens 40 Meter betragen.

10. Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel. Dies gilt nicht, wenn die Behandlung von gestapeltem Rundholz (Polter) bei schwerwiegender Gefährdung der verbleibenden Bestockung oder bei akuter Gefahr der Entwertung des liegenden Holzes erforderlich ist.

11. Maßnahmen zur Wasserrückhaltung, einschließlich des Verzichts auf Maßnahmen zur Entwässerung von Beständen und Rückbau existierender Entwässerungsinfrastruktur, bis spätestens fünf Jahre nach Antragstellung, falls übergeordnete Gründe vor Ort dem nicht entgegenstehen.

12. Natürliche Waldentwicklung auf 5 Prozent der Waldfläche. Obligatorische Maßnahme, wenn die Waldfläche des Antragstellers 100 Hektar überschreitet. Freiwillige Maßnahme für Antragsteller, deren Waldfläche 100 Hektar oder weniger beträgt. Die einzelne auszuweisende Fläche beträgt dabei mindestens 0,3 Hektar und ist 20 Jahre aus der Nutzung zu nehmen. Natur-schutzfachlich notwendige Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen oder Maß-nahmen der Verkehrssicherung gelten nicht als Nutzung. Bei Verkehrssicherungsmaßnahmen anfallendes Holz verbleibt im Wald.

Die Bindungsfrist für die ersten 11 Kriterien beträgt 10 Jahre, für das Kriterium 12 beträgt sie 20 Jahre.

Waldbesitzende, die sich zur Erfüllung aller Kriterien verpflichten, erhalten bis zu einer Gesamtwaldfläche von 500 Hektar 100,-- €/Jahr.

Nach derzeitigem Kenntnisstand beträgt die zu Grunde zu legende Fläche für die Ortsgemeinde Walsdorf 232 ha, sodass eine jährliche Fördersumme von 23.200 € in Rede steht.

Zur Kürzung der Förderung kommt es in nachfolgenden Fällen:

Name der Maßnahme in der Rechts-grundlage des Landes	Nr. der Maßnahme in der Rechtsgrundlage des Landes	Name der Rechtsgrund-lage des Landes	Abzug bei der Zuwendung des Bun-des
Jungwaldpflege I	5.1	VV Zuwendungen zur Förderung der Wald-wirtschaft - Förder-grundsätze Wald (VV FGWald)	16 Euro pro Hektar und Jahr auf der jeweiligen Fläche
Vollständiger Nut-zungsverzicht	3.1.	Richtlinie zur Förderung von Naturschutzmaß-nahmen im Wald	Abhängig vom Anteil der vom Land geförderten Fläche an der gesamten Forstfläche des Zuwendungsempfän-gers und der dann noch zu erbringenden Fläche, bis die 5% erreicht sind

Ob eine Kürzung der Förderung in Betracht kommt, ist noch abschließend zu prüfen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat sieht sich momentan außer Stande, zu diesem Tagesordnungspunkt abzustimmen. Revierleiter Markus Schüller hat in der letzten Ortsgemeinderatssitzung angeboten, bei Interesse der Ratsmitglieder das genannte Förderprogramm genau zu erläutern und eine Waldbegehung mit dem Rat durchzuführen. Ortsbürgermeister Well macht hierzu einen Termin mit Markus Schüller.

Der Beschluss zur genannten Förderung wird bis zur nächsten Sitzung vertagt.

Abstimmungsergebnis: Beschlussfassung vertagt

Ja: 11

TOP 4: Erhöhung der Leistungsfähigkeit von 2 Rohrdurchlässen in Zilsdorf und Walsdorf
Vorlage: 2-3609/22/38-105

Sachverhalt:

Im Nachgang zum Hochwasser-/Starkregenereignis im Juli 2021 wurden von Anwohnern der Ringstraße (Walsdorf) und Pappelweg (Zilsdorf) bemängelt, dass die dort befindlichen Straßendurchlässe für die Ableitung der Wassermengen des Walsdorfer Bach bzw. Altstraßbach zu gering dimensioniert sind. Durch das Hochwasser 2021 gab es durch den Über- bzw. Rückstau an jeweils einem privaten Gebäude erheblicher Sachschaden.

Die Ortsgemeinde beauftragte daraufhin das Ingenieurbüro Linscheidt, in einer Art Vorplanung, eine technische Lösung zur Erhöhung Leistungsfähigkeit der Durchlässe zu erarbeiten. Ebenso sollten die dafür zu erwartenden Kosten ermittelt und die öffentlichen Fördermöglichkeiten aufgezeigt werden.

Die Ausarbeitung des Büro Linscheidt wurde der Ortsgemeinde im Juni 2022 übergeben. Die Kostenermittlung ergab für jeden der beiden Durchlässe Investitionskosten von brutto ca. 100.000,00 Euro. Bezüglich einer möglichen Förderung der Maßnahmen hat die VG Verwaltung Kontakt mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord / Kompetenzzentrum Hochwasservorsorge und Hochwasserrisikomanagement (SGD) aufgenommen. Der zuständige Mitarbeiter (Herr Jodes) hat mitgeteilt, dass grundsätzlich das Beseitigen von Engstellen an innerörtlichen Gewässern nach den Förderrichtlinien der Wasserwirtschaftsverwaltung mit bis zu 60 % förderfähig ist, wenn sie als Baustein eines Gesamtkonzeptes umgesetzt werden. Als Einzelmaßnahmen hätten die beiden Durchlässe keine Aussicht auf eine Förderung.

Beschluss:

Auf Grund folgender Punkte sieht der Ortsgemeinderat von einer weiter Verfolgung der Umsetzung der Maßnahmen ab:

- Guter bauliche Zustand der Infrastruktur
- Schadenshäufigkeit eher gering
- Abwägen zwischen Kosten und Nutzen

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja: 8 Nein: 3

TOP 5: Bebauungsplanverfahren "Ober Michelpesch" - Auftragsvergabe für die Vorerkundung auf Kampfmittelbelastung
Vorlage: 2-0068/23/38-003

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat Walsdorf hat in seiner Sitzung am 10.12.2021 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Teilgebiet „Ober Michelpesch“ beschlossen. Hier sind im Vorfeld verschiedene Untersuchungen notwendig, wie beispielsweise auch die Vorerkundung auf eine mögliche Kampfmittelbelastung. Hierzu ist vorab eine Luftbildauswertung durchzuführen aus der im Ergebnis später ermittelt werden kann, ob eine Flächenprospektion des Plangebietes mit Ausgrabungen von Verdachtsmomenten erforderlich ist.

Die Verwaltung hat zwischenzeitlich verschiedene Firmen hierzu angefragt. Folgende Angebote sind folglich eingegangen:

Bieter 1	4.307,80 €
Bieter 2	2.522,80 €
Bieter 3	keine Abgabe

Eine Gegenüberstellung der Angebote mit entsprechendem Angebotsinhalt liegt dieser Vorlage bei.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt nach eingehender Beratung den Auftrag für die Vorerkundung auf Kampfmittelbelastung in Form einer Luftbildauswertung, an Bieter Nr. 2, Fa. Luftbilddatenbank Dr. Carls GmbH aus Estenfeld, zum Angebotspreis von 2.522,80 € zu vergeben.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Auftrag im Namen der Ortsgemeinde zu erteilen.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel sind für das Jahr 2023 eingestellt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 11

TOP 6: Kommunaler Klimapakt Rheinland-Pfalz - Beitritt der Ortsgemeinde **Vorlage: 1-0111/23/38-002**

Sachverhalt:

1. Gegenstand und Ziel des Beschlusses ...

... ist der Beitritt zum Kommunalen Klimapakt Rheinland-Pfalz (KKP). Dieses Angebot wurde von den kommunalen Verbänden und dem Land ausgearbeitet. Mit dem Beitritt verpflichtet sich eine Kommune, ihre Aktivitäten im Bereich des Klimaschutzes (Reduktion der Treibhausgasemissionen bzw. Ausbau von CO₂-Senken) bzw. der Anpassung an die Klimawandelfolgen (Hitze, Dürre, Starkregen usw.) zu forcieren und besonders ambitioniert vorzugehen.

Hierzu benennt jede Kommune bis zu fünf Ziele bzw. Maßnahmen, die sie in Angriff zu nehmen beabsichtigt. Diese Ziele/Maßnahmen sind Grundlage für eine individuelle Beratung, die für jede beitretende Kommune zur Umsetzung von Maßnahmen zusätzlich über den KKP vom Land angeboten wird.

Die verbandsangehörigen Städte und Gemeinden geben keine eigene Beitrittserklärung ab, sondern sind als Anlage zu der Beitrittserklärung der Verbandsgemeinde zu führen (siehe Anlage 4 – Beitrittserklärung – letzte Seite).

2. Allgemeiner Hintergrund

Im Rahmen des Pariser Klimaschutzabkommens hat sich das Land Rheinland-Pfalz zum Ziel gesetzt, die Emissionen an Treibhausgasen drastisch zu reduzieren und bis spätestens 2040 (lt. Koalitionsvertrag) klimaneutral zu werden – und damit dazu beizutragen, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf 1,5 Grad Celsius zu begrenzen. Zudem gilt es, die Folgen des Klimawandels durch geeignete und wirksame Anpassungsmaßnahmen zu bewältigen.

Dazu bedarf es erheblicher Anstrengungen auf allen politischen und gesellschaftlichen Ebenen, auch und insbesondere auf der kommunalen Ebene. Denn auf dieser Ebene werden die konkreten Rahmenbedingungen für die notwendigen Maßnahmen gesetzt, insbesondere in den Bereichen Bauleitplanung, Erzeugung erneuerbarer Energien sowie Mobilität / ÖPNV.

Die Kommunalen Spitzenverbände, der Verband kommunaler Unternehmen (Vku), die Energieagentur Rheinland-Pfalz und das Land haben sich daher darauf verständigt, den Kommunalen Klimapakt einzurichten. Grundlage hierfür ist die Gemeinsame Erklärung vom 29. November 2022 (Anlage 1).

3. Eckpunkte des Kommunalen Klimapakts

Der Kommunale Klimapakt besteht im Kern aus einem gegenseitigen Leistungsversprechen: Die beitretenden Kommunen forcieren ihr Engagement im Klimaschutz und bei der Anpassung an die Klimawandelfolgen und bekennen sich zu den Klimaschutzzielen des Landes.

Im Gegenzug fördert und begleitet die Landesregierung die Kommunen bei der Umsetzung ihrer Maßnahmen mit passgenauen Angeboten und Leistungen. Der Kommunale Klimapakt wurde zunächst für die Jahre 2023 und 2024 vereinbart, ist aber auf Dauer angelegt und soll 2024 für die Folgejahre mit allen Beteiligten fortgeschrieben werden.



**Kommunaler
Klimapakt
Rheinland-Pfalz**

4. Bisherige Aktivitäten

Die Verbandsgemeinde Gerolstein hat bereits eine Reihe von Maßnahmen zum Klimaschutz bzw. zur Klimawandelanpassung umgesetzt bzw. deren Umsetzung eingeleitet; hervorzuheben sind insbesondere

- Energetische Sanierung von Gebäuden der VG Gerolstein (beispielhaft seien aufgeführt: Turnhallen Jünkerath, Lissendorf, Stadtkyll, Rathaus Hillesheim, Teile der RS+ in Jünkerath und Hillesheim)
- Nutzung von alternativen Energieträgern (z. B. Installation von Hackschnitzelanlagen in verschiedenen Gebäuden der VG)
- Teilfortschreibung des FNP Gerolstein für erneuerbare Energien (mit der Ausweisung von weiteren Eignungsflächen Windenergie, Steuerungsrahmen im Bereich der FF-PVA)
- Erstellung von Hochwasser- und Starkregenschutzkonzepten - HWSK (für alle Gemeinden der VG Gerolstein soll ein HWSK erstellt werden, wobei für $\frac{3}{4}$ der Gemeinden bereits Aufträge erteilt worden sind)
- Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED
- und vieles mehr...

5. Verstärktes Engagement im Rahmen des Kommunalen Klimapakts

Mit dem Beitritt zum Kommunalen Klimapakt ist die Selbstverpflichtung verbunden, unsere Aktivitäten sowohl im Klimaschutz als auch in der Anpassung an Klimawandelfolgen über das bisherige Maß hinaus zu verstärken. Hierzu benennt jede Kommune mit dem Beitritt bis zu fünf Ziele bzw. Maßnahmen, die sie zu diesem Zweck zu verfolgen bzw. in Angriff zu nehmen beabsichtigt. Für die Verbandsgemeinde Gerolstein kommen folgende Ziele/Maßnahmen in Betracht:

- 1) Klimaschutzstrategie /-konzept für die VG Gerolstein einschl. Optimierung der verwaltungsinternen Abläufe
- 2) Einführung / Optimierung eines systematischen Energiemanagements
- 3) Realisierung / Beteiligung / Betreibung von Erneuerbare Energien-Anlagen
- 4) Unterstützung und Schaffung von attraktiven Maßnahmen im Bereich der Mobilität in der VG Gerolstein
- 5) Energetische Sanierung / Optimierung von Gebäuden.

(Die v. g. Ziele / Maßnahmen sind in der Anlage 2 näher beschrieben und erläutert, warum wir gerade diese Maßnahmen priorisieren – ein Orientierungsrahmen des Landes ist als Anlage 3 beigelegt).

Diese Ziele bzw. Maßnahmen werden nach dem Beitritt im Zuge des exklusiv für die „KKP-Kommunen“ zur Verfügung stehenden Beratungsangebots nochmals im Einzelnen besprochen, dabei im jeweiligen kommunalen Kontext eingeordnet und priorisiert, je nach Bedarf auch modifiziert, revidiert oder ergänzt, um im Ergebnis ein Paket an wirksamen, effektiven und auch im Hinblick auf den finanziellen Aufwand

effizienten Maßnahmen in die Umsetzung zu bringen und so einen bestmöglichen Beitrag zur zeitnahen Reduktion der Treibhausgasemissionen bzw. zur Anpassung an Klimawandelfolgen zu leisten.

Das Ergebnis dieser Beratung wird im Nachgang nochmals in den kommunalen Gremien beraten und die dann noch erforderlichen Folgebeschlüsse gefasst.

Um diesen Beratungs- und Umsetzungsprozess optimal zu unterstützen, wird die Verwaltung entsprechende personelle Kapazitäten und organisatorische Ressourcen und Infrastruktur bereitstellen sowie in der Beitrittserklärung eine zentrale Ansprechperson in der Verwaltung benennen und deren Stellvertretung sicherstellen. Dies werden in der Verbandsgemeinde zunächst Arno Fasen und als Vertretung Oliver Schwarz sein.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat dem Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 06.02.2023 den Beitritt der Verbandsgemeinde Gerolstein zum Kommunalen Klimapakt zu den genannten Rahmenbedingungen empfohlen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Die Ortsgemeinde tritt dem Kommunalen Klimapakt bei. Damit verpflichtet sie sich, ihre Aktivitäten sowohl im Klimaschutz als auch in der Anpassung an Klimawandelfolgen zu verstärken und dabei ambitioniert vorzugehen. Sie benennt dazu folgende Ziele und Maßnahmen und bringt diese in das weitere Verfahren ein:

- 6) Klimaschutzstrategie /-konzept für die VG Gerolstein einschl. der Städte / Ortsgemeinden
- 7) Einführung / Optimierung eines systematischen Energiemanagements für die Gebäude der Gemeinde
- 8) Realisierung / Beteiligung / Betreibung von Erneuerbare Energien-Anlagen
- 9) Unterstützung und Schaffung von attraktiven Maßnahmen im Bereich der Mobilität in der Gemeinde
- 10) Energetische Sanierung / Optimierung von Gebäuden.

Auf dieser Basis wird die Verwaltung beauftragt,

- die Beitrittserklärung der Gemeinde (letzte Seite – Anlage 4) gemäß diesem Beschluss in der vorgegebenen Form zeitnah an das MKUEM abzugeben,
- zu prüfen, welche der über den KKP zur Verfügung stehenden Beratungsangebote in Anspruch genommen werden sollen und diese zeitnah und proaktiv anzufordern sowie
- entsprechende personelle Kapazitäten und organisatorische Ressourcen und Infrastruktur bereitzustellen, um den Beratungs- und Umsetzungsprozess zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja: 8 Nein: 1 Enthaltung: 2

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Walsdorf erhebt derzeit noch Straßenausbaubeiträge im System der einmaligen Ausbaubeiträge. Bei diesem Abrechnungssystem werden nur die an den auszubauenden Verkehrsanlagen liegenden und von dieser Verkehrsanlage erschlossenen beitragspflichtigen Grundstücke zu Ausbaubeiträgen herangezogen.

Das Land Rheinland-Pfalz hat mit Gesetz vom 05. Mai 2020 die flächendeckende Einführung des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrags beschlossen. Daraus folgt, dass die Kommunen, die derzeit noch einmalige Straßenausbaubeiträge erheben - nach Ablauf der Übergangsfrist am 31.12.2023 oder in Ausnahmefällen nach Abrechnung der letzten bis zum 31. Dezember 2023 begonnenen Straßenausbaumaßnahme- die Beitragserhebung auf wiederkehrende Straßenausbaubeiträge umstellen müssen. Dies trifft auf die Ortsgemeinde Walsdorf zu.

Die Ortsgemeinden konnten sich in einer Informationsveranstaltung am 11.07.2022 in der Stadthalle Rondell in Gerolstein über den Referenten des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz für Beitragswesen, Herrn Dr. Thielmann, über die Einführung des wiederkehrenden Straßenausbaubeiträges informieren.

Als Grundlage für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge ist gemäß § 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) eine Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) (**ABS**) erforderlich. Diese Satzung muss spätestens zum 01.01.2024 in Kraft treten.

In der Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge werden die Rechtsgrundlagen für die späteren Beitragsveranlagungen festgelegt wie Beitragsschuldner, den Tatbestand der die Beitragspflicht der Grundstücke begründet, der Beitragsmaßstab und der Fälligkeitszeitpunkt der Beitragsforderungen.

Darüber hinaus werden mit dieser Satzung einheitliche öffentliche Einrichtungen (Ermittlungsgebiete) festgelegt. In diesen öffentlichen Einrichtungen unterliegen alle die Maßnahmen der Beitragspflicht, die

- In der Straßenbaulast der Ortsgemeinde sind (alle Gemeindestraßen einschl. Gehwegenanlagen, Straßenbeleuchtung und ggfls Straßenoberflächenentwässerung)
- Straßenbeleuchtung entlang klassifizierter Straßen

Hiervon ausgenommen sind alle Wirtschaftswege sowie alle Gemeindestraßen, die bisher noch nicht endgültig im Sinne des § 8 der Erschließungsbeitragssatzung der Ortsgemeinde Walsdorf hergestellt sind, wie z .B.

- In der Käf (Vorstufenausbau)
- Lavastraße
- Pappelweg.

Sobald diese Straßen endgültig hergestellt sind und die Verschonungsregelungen ausgelaufen sind, unterliegen auch die an diesen Straßen gelegenen Straßen der Beitragspflicht zum wkB.

2. Entscheidung der Ortsgemeinde aufgrund örtlicher Gegebenheiten

Bei der Ausbaubeitragssatzung orientiert sich die Verwaltung überwiegend an der Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes. Das bedeutet aber nicht, dass die Ortsgemeinde keine eigenen Entscheidungen mehr treffen kann. Der Ortsgemeinderat kann auf Grundlage der örtlichen Gegebenheiten folgende Entscheidungen treffen:

- Gemeindeanteil:
Höhe anhand Verhältnis Anlieger- und Durchgangsverkehr, wobei beim Durchgangsverkehr nur der

Verkehr zählt, der die Abrechnungseinheit durchquert und dafür Gemeindestraßen nutzt. Laut § 10a Abs. 3 KAG mind. 20 %.

- Höhe des Vollgeschosszuschlages
- Fläche Tiefenbegrenzung und Tiefenbegrenzung bei Bebauung in zweiter Reihe (dies soll den örtlich üblichen Verhältnissen entsprechend geregelt sein)
- Teilungsfaktor für Trauf- und Firsthöhe im Rahmen der Vollgeschossermittlung
- Beitragsschuldner:
Entweder wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter ist ODER wer im Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter ist
- Verschonung: Zeitraum (= Dauer der Verschonung) und Möglichkeit (1. Straßengenaue Benennung mit Befreiungsdauer, 2. Pauschal nach Höhe Beiträge/ m² ODER 3. Pauschal nach Jahren in Bezug zum Ausbaumfang)

Der Ortsgemeinderat sollte sich im Vorfeld über diese Punkte Gedanken machen, die dann seitens der Verwaltung in den Satzungsentwurf eingearbeitet werden kann.

3. Besondere Informationen hinsichtlich der Einführung des wiederkehrenden Beitrages in Walsdorf

Ermittlungsgebiete, § 3 ABS

Gemäß § 10a Abs. 1 Satz 3 KAG werden von den Gemeinden durch Satzung einheitliche öffentliche Einrichtungen festgelegt, die durch das Zusammenfassen mehrerer, in einem abgrenzbaren und räumlich zusammenhängenden Gebietsteil liegender Verkehrsanlagen des Gemeindeggebietes gebildet werden. Die insoweit inhaltlich geforderte Abgrenzbarkeit ist in erster Linie räumlich-tatsächlich zu verstehen. Jede verselbständigte Einheit muss sich nach ihrem tatsächlichen Erscheinungsbild von dem übrigen Gemeindegebiet mit hinreichender Deutlichkeit abgrenzen lassen.

Gemeindeanteil, § 5 ABS

Der Gemeindeanteil muss gemäß § 10a Abs. 3 KAG dem Verkehrsaufkommen entsprechen, das nicht den Beitragsschuldner zuzurechnen ist- entspricht also dem Durchgangsverkehr im jeweiligen Ermittlungsgebiet- und beträgt mindestens 20 %.

Übergangs- und Verschonungsregelung, § 13 ABS

§ 10a Abs. 6 KAG lässt in den Fällen, in denen Erschließungsbeiträge, einmalige Ausbaubeiträge oder Ausgleichsbeträge nach dem Baugesetzbuch oder Erschließungskosten aufgrund von Verträgen zu leisten sind, eine Überleitungsregelung zu, durch die die betroffenen Grundstücke für einen Zeitraum von höchstens 20 Jahren vom wiederkehrenden Beitrag befreit sind. Die Überleitungsregelung soll die Eigentümer der betroffenen Grundstücke für den bestimmten Zeitraum finanziell entlasten und eine unverhältnismäßige Doppelbelastung vermeiden. Bei der Bestimmung des Befreiungszeitraums sollen die übliche Nutzungsdauer der Verkehrsanlagen und der Umfang der einmaligen Belastung berücksichtigt werden.

Zu bedenken ist darüber hinaus, dass die Beitragsbelastung, die normalerweise auf die befreiten Grundstücke entfallen würde, von den Eigentümern der beitragspflichtigen Grundstücke mitzutragen ist. Daher dürfen auch nicht mehr als 50% der beitragspflichtigen Grundstücke verschont werden. Die Aufnahme einer Verschonungsregelung empfiehlt sich um eine unzulässige Umverteilung von Ausbaulasten zu vermeiden.

In-Kraft-Treten, § 15 ABS

Die Ausbaubeitragsatzung wiederkehrende Beiträge kann zum 01.01.2023 rückwirkend in Kraft treten.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Einführung des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages im Rahmen einer Einwohnerversammlung den Bürgerinnen und Bürgern zu erläutern. Aus Sicht der Verwaltung sollten die Bürgerinnen und Bürger bei dieser Thematik sehr eng einbezogen werden.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat nimmt die Hinweise der Verwaltung zur Kenntnis und bittet die Verwaltung, die Einführung der wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge im Rahmen einer Einwohnerversammlung zu erläutern.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 11

TOP 8: Finanzangelegenheit - Erhöhung der Kautions-Gemeindehäuser Vorlage: 2-0074/23/38-004

Sachverhalt:

Der Ortsbürgermeister informiert darüber, dass die Kautionen für die Nutzung der Gemeindehäuser Walsdorf und Zilsdorf um das Doppelte erhöht werden sollten.

Zukünftig würde die Kautions im Gemeindehaus Walsdorf dann **200 €** und im Gemeindehaus Zilsdorf **200 €** betragen.

In die Satzung soll mit aufgenommen werden, dass evtl. Schäden von einer Fachfirma beseitigt werden.

Beschluss:

Der OGR stimmt der Erhöhung der Kautionen zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 11

TOP 9: Annahme von Zuwendungen Vorlage: 1-0031/23/38-001

Sachverhalt:

Die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bedarf nach § 94 Absatz 3 GemO der Genehmigung durch den Gemeinderat, wobei die genannte Vorschrift erst dann Anwendung findet, wenn die Zuwendung im Einzelfall eine Wertgrenze von 100 € übersteigt.

Zur Wahrung des Transparenzangebotes erfolgt die Beratung über die Genehmigung solcher Zuwendungen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung, es sei denn, dass der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat genehmigt die Annahme/Vermittlung nachfolgender Zuwendung:

Art der Zuwendung	Zuwendungsgeber	Eingang der Zuwendung	Umfang der Zuwendung	Zuwendungszweck
Geldspende	Solarfresh® GmbH & CO. KG Geschäftsführer Rainer Schmitz Stockenend 30 52445 Titz-Jackerath	02.12.2022	3.000,00 €	Spende für Heimatspflege Zilsdorf- Renovierung Backhaus

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 11

TOP 10: Informationen des Ortsbürgermeisters

10.1 Kunstmarkt in Walsdorf

Frau Nell Barger und Herr Jan Bronk möchten wieder einen Kunstmarkt in Walsdorf veranstalten und bitten die Ortsgemeinde und Vereine hier um Unterstützung. Anvisierter Termin ist das 1. Augustwochenende (04.-06.08.2023). Ortsbürgermeister Well schlägt ein Treffen mit den Beiden vor, bei dem das Ganze besprochen und geplant werden soll. Er wird sich um einen Termin bemühen.

10.2 „Bäckeschen“ Zilsdorf

Der Umbau vom „Bäckeschen“ in Zilsdorf geht gut voran, Fenster sind eingebaut, der Ofen ist gekauft und es liegt ein Angebot für den Außenputz vor. Bevor verputzt werden kann, werden von der Rentnertruppe Zilsdorf noch die Türrahmen eingesetzt. Da viele Arbeiten in Eigeninitiative übernommen werden, unterschreiten die tatsächlichen Kosten bisher die veranschlagten Kosten.

10.3 Wohnpunkt RLP

Frau Mansmann vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, zuständig ua. für Sozialraumentwicklung/Neues Wohnen war vor Ort und hat sich mit Ortsbürgermeister Well die Orte Walsdorf und Zilsdorf bezüglich „Wohnpunkt RLP“ angesehen. Es wird ein Berater angeboten, der eine Machbarkeitsstudie vornimmt. Es gibt keine Zuschüsse oder finanzielle Unterstützung. Der Ortsbürgermeister hat hierzu Prospekte an die Ratsmitglieder verteilt. Eine Bewerbung sollte bis zum Sommer dieses Jahres erfolgen.

10.4 Einkaufsbus

Ortsbürgermeister Well und Ortsvorsteher Hohn haben überlegt, den Vereinsbus der VG für einen Einkaufstag in der Woche zu benutzen und an diesem Tag hilfsbedürftige Menschen nach Hillesheim zum Einkaufen zu fahren. Das Thema soll genauer ausgearbeitet und besprochen werden.

10.5 Jugend Mountainbike Park

Aus der Ortsgemeinde wurde als Angebot für die Kinder und Jugendliche vorgeschlagen, oberhalb vom Sportplatz einen Mountainbike Park für Kinder und Jugendliche anzubieten. Das Ganze muss geplant und

organisiert werden. Evtl. sollte hier über die Gründung eines Vereins oder Angliederung an den Sportverein Walsdorf nachgedacht werden. Weiterhin muss geklärt werden, wer für das Projekt zuständig ist.

10.6 Glasvorbau – Wetterschutz Eingangstür Gemeindehaus Walsdorf

Das Thema wurde bereits mehrfach besprochen. Die Wetterseite sollte komplett geschützt werden. Hierzu soll die Verbandsgemeinde oder ein Planungsbüro angesprochen werden.

Veranstalter sollen darauf hingewiesen werden, den Kühlwagen nicht mehr vor der Eingangstür abzustellen.

10.7 Parksituation Gemeindehaus Walsdorf / Parken in der Bushaltestelle

Ortsbürgermeister Well hat den Busfahrern über die Firma untersagt, ihre Busse auf den Gemeindehausparkplatz zu parken. Im Bereich des Gemeindehauses gibt es sehr wenige Parkplätze, diese sollten dann nicht durch die geparkten Busse blockiert sein.

Ein Busunternehmer hat in dem Zug darum gebeten, darauf hinzuwirken, dass die Bushaltestelle nicht durch parkende Autos blockiert wird.

Abstimmungsergebnis: zur Kenntnis genommen

TOP 11: Anfragen, Verschiedenes

11.1

RM Renate Schäfer fragt nach, warum an einigen Stellen Warnbaken stehen. Ortsbürgermeister Well informiert, dass es hierzu eine Vorschrift seitens der Ordnungsbehörde gab. Ein bloßes Schild, dass kein Winterdienst stattfindet, reicht nicht aus.

11.2

RM Stefan Linnertz fragt nach, ob eine Verglasung der Raucherecke im Vorbau vom Gemeindehaus Zilsdorf vorgesehen ist. Der Bauausschuss hat in seiner letzten Sitzung geplant, aus Kostengründen auf die Verglasung zu verzichten.

11.3.

Winfried Schegner informiert über die Erfassung der Friedhöfe seitens der Verbandsgemeinde und bietet der Ortsgemeinde Walsdorf an, die Verwaltung des Friedhofs zu übernehmen. Der Gemeinderat soll in einer der nächsten Sitzungen darüber beschließen.

Für die Richtigkeit:

.....
Horst Wirtz
(Vorsitzender)

.....
Maria Hohn
(Protokollführerin)